

Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Mehrum, Landkreis Peine

# Begründung zum Bebauungsplan „Weißestiegsfeld“, 6. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung  
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



05/2024  
§ 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Th. Görner

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite
<b>1.0 Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	5
<b>2.0 Planinhalt/Begründung</b>	<b>6</b>
2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	6
2.2 Ver- und Entsorgung	6
2.3 Kampfmittel	7
<b>3.0 Umweltbelange</b>	<b>7</b>
3.1 Natur und Landschaft	7
3.2 Immissionsschutz	8
3.3 Bodenschutz/Altlasten	9
<b>4.0 Flächenbilanz</b>	<b>9</b>
<b>5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen</b>	<b>9</b>
<b>6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens</b>	<b>10</b>
<b>7.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten</b>	<b>11</b>
<b>8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet</b>	<b>11</b>
<b>9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans</b>	<b>11</b>
<b>10.0 Verfahrensvermerk</b>	<b>12</b>

## 1.0 Vorbemerkung

---

### 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

---

Die Gemeinde Hohenhameln liegt im Städtedreieck der Oberzentren<sup>1)</sup> Hannover – Braunschweig – Hildesheim und grenzt nach Osten unmittelbar an die Kreisstadt Peine, die Mittelzentrum ist. Die aus den Ortschaften Hohenhameln, Bierbergen, Bründeln, Clauen, Equord, Harber, Mehrum, Ohlum, Rötzum, Soßmar und Stedum-Bekum bestehende Gemeinde hat zurzeit rd. 9.540 Einwohner auf einer Fläche von rd. 69,4 km<sup>2</sup>. Naturräumlich gesehen ist die Gemeinde Teil der Börderegion bzw. der Braunschweig - Hildesheimer Lössbörde<sup>2)</sup> mit ihren weiträumigen Ackerfluren.

Als Teil des Landkreises Peine, der Mitglied des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist, gilt für die Gemeinde das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP). Danach ist die Ortschaft Hohenhameln Grundzentrum. Nach den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 (LROP) haben Grundzentren die Aufgabe zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich der Zentralen Orte auszurichten. Nach den Grundsätzen im LROP 2017 soll die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung.

Der Bebauungsplanbereich befindet sich zentral innerhalb der bebauten Ortschaft Mehrum nördlich der Straße „An der Sporthalle“, östlich der „Triftstraße“. Ziel der Planung ist es, auf einer Teilfläche einer gemeindeeigenen Grünfläche die Anlage einer Buswendespur zu ermöglichen.

Die Ortschaft Mehrum hat zurzeit rd. 1.080 Einwohner. Die Ortschaft bietet mit einer Kindertagesstätte besondere Voraussetzungen für die wohnortnahe soziale Betreuung kleinerer Kinder. Neben der ausgeprägten Wohnfunktion besteht innerhalb der Ortschaft eine gute Nutzungsmischung aus Dienstleistungsangeboten, Gewerbe und der Landwirtschaft. Mit dem nördlich des Mittellandkanals gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes östlich des ehemaligen Kohlekraftwerkes Mehrum besteht hier ein Gewerbeschwerpunkt innerhalb der Gemeinde.

Eine Funktionszuweisung seitens der Regionalplanung besteht für die Ortschaft Mehrum nicht.

Für den Bebauungsplanbereich bestehen keine Vorbehalts- und Vorrangfestlegungen der Raumordnung. Das Gebiet ist im RROP 2008 nachrichtlich als Siedlungsbereich dargestellt.

#### - Verkehrliche Einbindung/ Nahverkehr

Straßenverkehrlich ist die Ortschaft Mehrum über die Bundesstraße 65 und die Kreisstraße 41 eingebunden. Anschluss an das öffentliche Busliniennetz erfolgt über die Linien 373 und 800 der ÜSTRA, der Linien 502 und 504 der Peiner Verkehrsgesellschaft mbH sowie über die RegioBus-Linie 948 mit Haltestelle in der Ortsmitte.

Die bauplanungsrechtliche Sicherung zur Anlage einer Wendeschleife für die Gelenkbusse der ÜSTRA-Linien, dient u.a. der besseren Taktung des Busliniennetzes. Die

---

1) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

2) Landschaftsrahmenplan Peine für den Landkreis Peine, 1994

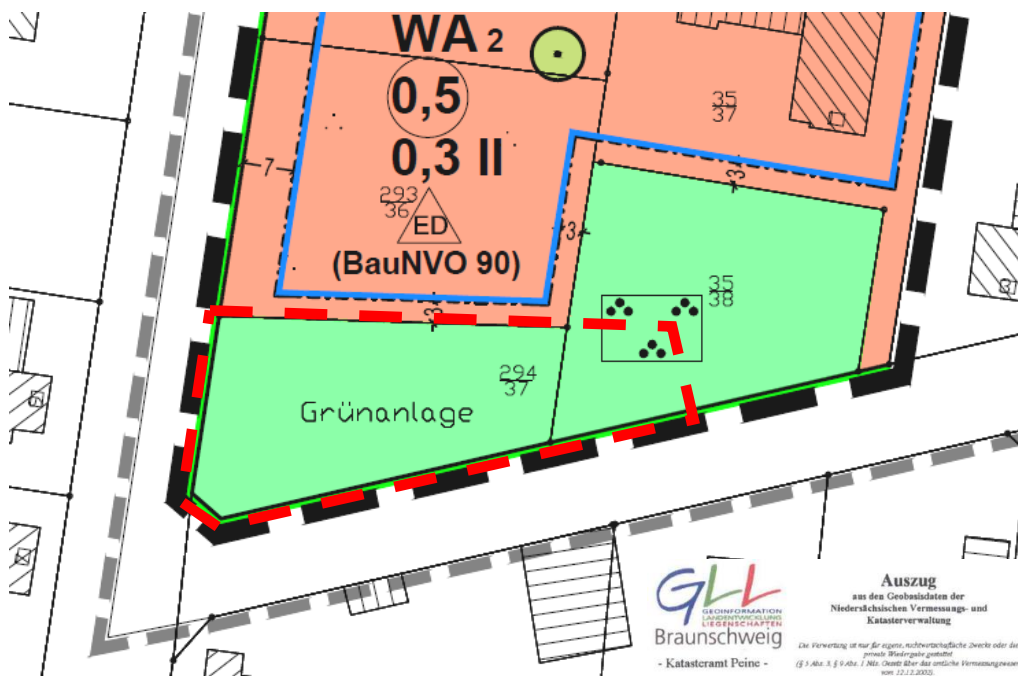
Planung beachtet damit insbesondere die durch den Regionalverband Großraum Braunschweig nach dem Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) NNVG) wahrgenommene Aufgabe für den öffentlichen Personennahverkehr. Die Planung entspricht insofern den Zielen der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB:

## 1.2 Entwicklung des Plans/Rechtslage

### Geltendes Bauplanungsrecht

Für den Plangeltungsbereich besteht der Bebauungsplan „Weißestiegsfeld“ aus dem Jahr 1960, der die Bebauung beidseitig der gleichnamigen Straße vorbereitete. Der Ursprungsbebauungsplan erfuhr seitdem insgesamt fünf Änderungen.

Maßgeblich für den Planbereich der 6. Änderung ist die 5. Änderung des Bebauungsplans, rechtskräftig seit dem 19.07.2006. Der Planbereich ist danach „öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ohne weitergehende Zweckbestimmung.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Weißestiegsfeld“, 5. Änderung, mit Darstellung des Änderungsbereichs (unmaßstäbliche Wiedergabe)

### Wahl des Verfahrens

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, eine Infrastrukturmaßnahme für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Innenbereich der Ortschaft Mehrum bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Es handelt sich insofern um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB, der dem Ziel dient, die verkehrliche Infrastruktur zu verbessern (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Eine Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO bestimmt der Bebauungsplan nicht. Die maximal versiegelbare Fläche entspricht der Größe des Planbereichs von rd. 1.260 m<sup>2</sup>. Damit wird der in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannte Grenzwert von 20.000 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten. Neue angrenzende Bebauungspläne (sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang) sind aufgrund der umliegenden Bestandbebauung nicht vorgesehen.

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, bereitet der Plan nicht vor. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter („die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“) bestehen wegen der zentralen und umbauten Lage sowie dem Fehlen von Natura 2000-Gebieten im Umfeld ebenfalls nicht. Durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche für den ÖPNV sind bei der Planung auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Im näheren Umfeld bestehen solche Anlagen auch nicht.

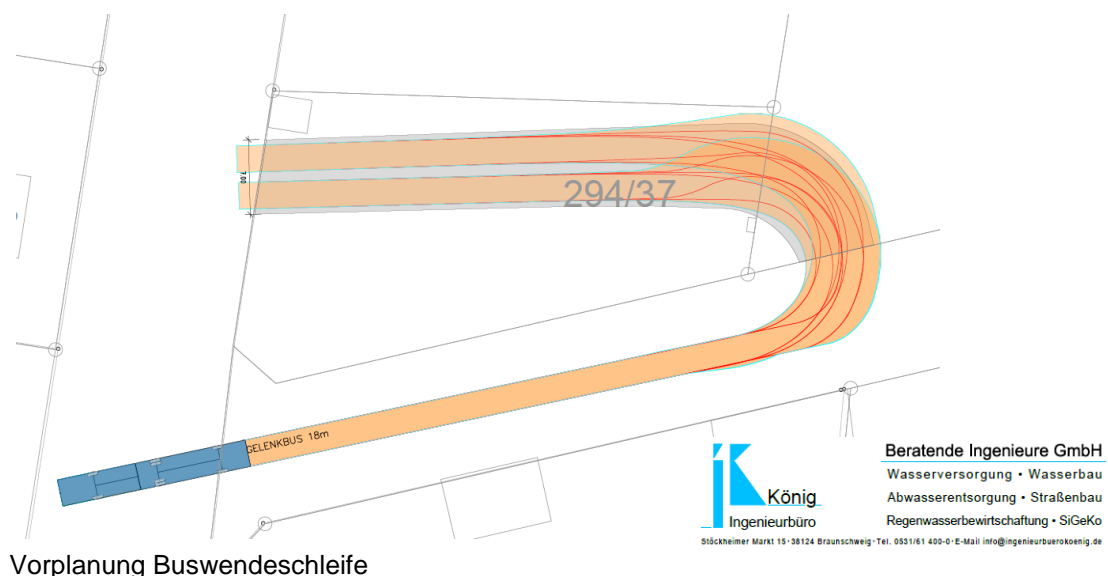
Als Bebauungsplan der Innenentwicklung, der die o. g. Kriterien erfüllt, erfolgt die Planaufstellung nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird dabei auf eine Umweltprüfung verzichtet; die Begründung enthält folglich auch keinen Umweltbericht im Sinne von § 2a BauGB. Unabhängig davon werden die erkennbar betroffenen Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Aufstellungsverfahren abgehandelt.

### Entwicklungsgebot

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Hohenhameln besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den Bebauungsplanbereich als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausweist. Die im Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsfläche ohne örtliche oder überörtliche Bedeutung ist innerhalb der Wohnbauflächendarstellung subsummiert, so dass das Entwicklungsgebot beachtet ist.

## 1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die bauliche Nutzung eines Teils der im Eigentum der Gemeinde stehende Grünfläche zugunsten der Anlage einer Buswendeschleife bzw. eines Pausenplatzes der ÜSTRA-Busse zu schaffen, die die Ortschaft Mehrum anfahren. Die Anlage einer Wendeschleife mit Pausenplatz ist aufgrund des geplanten barrierefreien Umbaus der zentralen Bushaltestelle Mehrum Ortsmitte und der vorgesehenen 15-Minuten-Taktung der ÜSTRA-Busse notwendig.



Besondere Auswirkungen auf die Umweltverhältnisse im Plangebiet oder auf die Umgebung bereitet der Bebauungsplan wegen der Vornutzung der Grünfläche als Scher-  
rasenfläche und der geplanten verkehrlichen Nutzung ausschließlich für Busse des  
ÖPNV nicht vor.

Die Umsetzung des Bebauungsplaninhalts wirkt sich in besonderer Weise auf den öf-  
fentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gem. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB positiv aus. Der  
Ausbau und die Entwicklung des ÖPNV trägt zur Reduzierung des motorisierten Indi-  
vidualverkehrs (MIV) und damit zu einer Vermeidung von Emissionen gem. § 1 Abs. 6  
Nr. 7 e) BauGB bei.

Eine Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen im Rahmen der vorliegenden Planung ist  
innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans mit einer frühzeitigen und  
regulären Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 u. Abs. 2 BauGB) gewährleis-  
tet.

---

## 2.0 Planinhalt/Begründung

---

### 2.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

#### **Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung/ öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Der Planungsintention geschuldet, innerhalb des westlichen Teilbereichs der gemein-  
deeigenen Grünanlage am Kreuzungsbereich Triftstraße/An der Sporthalle eine Wen-  
deschleife für Linienbusse anzulegen, erfolgt eine Festsetzung als Verkehrsfläche, die  
gemäß den bestehenden und künftigen Eigentumsverhältnissen sowie des einge-  
schränkten Nutzerkreises als „öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestim-  
mung/öffentlicher Personennahverkehr“ (ÖPNV) bestimmt wird.

Mit Ausnahme der Einrichtung einer befestigten Fläche zum Wenden und als Pausen-  
parkplatz für Linienbusse bestehen aktuell keine weiteren Überlegungen zur Nutzung  
des Planbereichs für den ÖPNV. So steht als nächstgelegene Haltestelle für den  
ÖPNV die Bushaltestelle Ortsmitte auch weiterhin den Nutzern zur Verfügung. Um al-  
lerdings für die Zukunft weitergehende Entwicklungen des ÖPNV an dieser Stelle nicht  
von vornherein auszuschließen, wird die Zweckbestimmung der Fläche nicht auf eine  
einzelne Nutzungsmöglichkeit des ÖPNV eingeschränkt, sondern allgemein gehalten.

Zur Minimierung der mit dem Ausbau einhergehenden Bodenversiegelungen, trifft die  
Gemeinde – wie bei der Festsetzung von Verkehrsflächen in Bebauungsplänen der  
Gemeinde üblich – Regelungen zum Anpflanzen von Laubbäumen in Anhängigkeit der  
tatsächlich beanspruchten Fläche.

Seitens des Landkreises Peine besteht ein „Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz-  
und Wasserbehörde“, das bei Baumaßnahmen zu beachten ist.

---

### 2.2 Ver- und Entsorgung

#### **- Allgemein**

Maßnahmen der technischen Ver- und Entsorgung werden durch den Ausbau der öf-  
fentlichen Grünanlage zugunsten einer Buswendeschleife bzw. zugunsten eines Pau-  
senplatzes für Linienbusse nicht erforderlich.

Das auf den Fahr- und Parkplatzflächen anfallende Regenwasser ist möglichst auf der Grünfläche zurückzuhalten und dort zu versickern. Alternativ ist das Wasser in den vorhandenen Regenwasserkanal innerhalb der anliegenden Straßen einzuleiten.

Zu weiteren Hinweisen siehe Pkt. 5.0 der Begründung.

#### **- Versorgungsfläche Elektrizität**

Im Norden des Gebietes randlich zur Triftstraße befindet sich eine Trafo-Station für Strom sowie Verteileranlagen für Fernmeldewesen und ein Container für das Glasfasernetz. Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung bestehenden Anlagen sind durch ein Planzeichen „Versorgungsfläche Elektrizität“ gem. § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich übernommen.

Die Anlagen sind im Rahmen von Baumaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsträgern zu schützen. Veränderungen am Anlagenbestand durch die Planung sind nicht vorgesehen.

### **2.3 Kampfmittel**

---

Nach Angabe des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vom 29.04.2024 wurde für den östlichen Teilbereich des Planbereichs eine Luftbildauswertung noch nicht durchgeführt. Die Gemeinde hat daher eine Auswertung der Luftbilder beantragt. Die Ergebnisse sind im Rahmen der Bauarbeiten zu beachten.

Für den westlichen Planbereich wird nach Auswertung des LGLN keine Belastung durch Luftkampfmittel vermutet. Da die Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden, gibt das LGLN den Hinweis, dass beim Auffinden anderer Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen ist.

### **3.0 Umweltbelange**

---

#### **3.1 Natur und Landschaft**

---

##### **Naturräumlicher Bestand**

Das Areal wird als Scherrasenfläche gepflegt. Östlich außerhalb des Planbereichs, am Rande zur Straße „An der Sporthalle“, bestehen eine Strauch-Zierhecke und ein klein-kroniger Laubbaum. Das Gebiet ist weitestgehend umbaut bzw. durch öffentliche Erschließungsstraßen eingefasst.

##### **Rechtlicher Bestand**

Für den Bereich gilt der Bebauungsplan „Weißestiegsfeld“ in der Fassung der 5. Änderung. Der Planbereich ist danach „öffentliche Grünfläche“ ohne weitergehende Zweckbestimmung.

##### **Auswertung von Planwerken**

Nach den interaktiven Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) bestehen für den Planbereich und seiner unmittelbaren Umgebung keine ausgewiesenen Schutzgebiete und

Objekte sowie Gebiete und Objekte, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht erfüllen. Aufgrund der Ausprägung des Gebietes bestehen auch keine von sich aus geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG.

### **Eingriffsregelung**

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch eine Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Für Bebauungspläne nach § 13a BauGB gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern wird bei dem vorliegenden Bebauungsplan – auch mit Blick auf die planerisch und tatsächlich vorhandene naturferne Ausprägung des Grundstücks – auf eine Abhandlung der Eingriffsregelung verzichtet.

### **Vermeidung/ Minimierung**

Die Inanspruchnahme einer innerörtlich gelegenen intensiv gepflegten Grünfläche ohne besondere Bedeutung für den Naturschutz vermeidet als Maßnahme der Nachverdichtung im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) den Verbrauch von unbelasteten Außenbereichsflächen, wie bspw. landwirtschaftlichen Flächen.

### **Artenschutz**

Hinsichtlich des Schutzes besonders geschützter Arten und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für Bebauungspläne die Vorgaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach sind bei der Bebauungsplanung insbesondere europäische Vogelarten und die Arten zu betrachten, die im Anhang IV Buchstabe a und b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. Für andere besonders geschützte Arten liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens, wie diesem Bebauungsplan, kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote im Sinne von § 44 Abs. 1 u. Abs. 2 BNatSchG vor.

Aufgrund der Ausprägung und Lage ist von einer geringen Bedeutung des Planbereichs für die zu betrachtenden Tierarten auszugehen. Vorkommen nach europäischem Recht geschützter Pflanzenarten oder besonderer geschützter Biotoptypen sind offensichtlich nicht vorhanden, so dass auf eine weitergehende Artenschutzprüfung (ASP) begründeter Maßen verzichtet wurde.

## **3.2 Immissionsschutz**

Maßgeblich für die Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse bei dem Bau oder der wesentlichen Veränderung von Straßen und Schienenwegen ist die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV).

Nach § 2 der 16. BImSchV gelten in allgemeinen Wohngebieten (W) gem. § 4 BauNVO Immissionsgrenzwerte (IGW) von tags (6.00 – 22.00 Uhr) 59 dB(A) und nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 49 dB(A). Wird die Anlage der Buswendeschleife als Änderung der Triftstraße bzw. der Straße An der Sporthalle interpretiert, wäre zu prüfen, ob die Planung die Kriterien einer „wesentlichen“ Änderung im Sinne der Verordnung erfüllt.

Eine wesentliche Änderung ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV u.a. darüber definiert, dass „durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von



*dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.“*

Aufgrund der begrenzten Nutzergruppe (Busse des ÖPNV) und einer aktuell vorgesehenen Frequentierung der Wendschleife, die sich auf maximal vier Busfahrten in einer Stunde auf den Tageszeitraum begrenzen wird, ist davon auszugehen, dass die in den umliegenden allgemeinen Wohngebieten geltenden Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) durch diese Nutzung offensichtlich nicht überschritten werden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass die im Falle einer „wesentlichen“ Änderung maßgeblichen Grenzwerte bzw. die Zusatzbelastung erreicht oder überschritten wird.

Die Erfordernisse gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB („die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“) sind damit im Rahmen des Bebauungsplans beachtet.

### **3.3 Bodenschutz/Altlasten**

---

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Hierzu besteht auch ein Merkblatt des Landkreises Peine, das allgemein bei Baumaßnahmen zu beachten ist.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) dient als Leitfaden zu diesem Thema ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Altlasten im Planbereich bestehen nach Auswertung des rechtskräftigen Bebauungsplans und des NIBIS-Informationssystem des Landesamtes für Bergbau und Energie nicht. Nach Angabe der Unteren Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde vom 15.05.2024 sind auch von dort aus Altlasten nach derzeitigem Stand der Kenntnis in dem zu beplanenden Bereich nicht bekannt. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen. Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten.

### **4.0 Flächenbilanz**

---

Der Bebauungsplan setzt auf rd. 1.260 m<sup>2</sup> eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung/ Öffentlicher Personennahverkehr fest.

### **5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**

---

#### Ver- und Entsorgung

Die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Peine gibt mit Schreiben vom 15.05.2024 die nachfolgenden Hinweise:

„1. Generell wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser auf diesen Böden nicht möglich sein wird. Sofern eine Einleitung in den Regenwasserkanal vorgesehen ist, ist für das Niederschlagswasser von der Fahr- und Parkplatzfläche eine geeignete technische Vorbehandlung nach dem Arbeitsblatt DWA 102 vor Einleitung ins Kanalnetz notwendig. Diese ist mit der Unteren Wasserbehörde vorher abzustimmen.

2. Für die Neuerschließung von Siedlungsgebieten ist das Arbeitsblatt DWA-M 102-4 zu beachten. Hiernach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes (Oberflächenabfluss, Versickerung und Verdunstung) in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so geringgehalten werden, dass der Wasserhaushalt im bebauten Zustand den unbebauten Referenzzustand nahekommt.

3. Zur Qualität des Niederschlagswassers sind bei der Einleitung des zulässigen Stoffaustrages die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 102-2/BWK-A3-2 zu beachten. Bei der Ableitung in den öffentlichen Regenwasserkanal sollte ein Drosselabfluss von  $3l/s \cdot ha$  angestrebt werden, da bei der Einleitung des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer eine entsprechende Drosselung auf den Gebietsabfluss von der unteren Wasserbehörde an die Stadtentwässerung Peine gestellt wird.“

Der Wasserverband Peine gibt mit Stellungnahme vom 17.05.2024 die nachfolgenden Hinweise:

- „1) Im angegebenen Planbereich sind trink- und abwassertechnische Leitungsanlagen des Wasserverbandes Peine vorhanden.  
Detaillierte Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft ([planauskunft@wvp-online.de](mailto:planauskunft@wvp-online.de)). Bitte fügen Sie dieses Schreiben Ihrer Anfrage bei unserer Planauskunft bei.  
Vorhandene ver- und entsorgungstechnische Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- 2) Zur Einschätzung der Belastungskategorie und Behandlungsbedürftigkeit des von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers verweisen wir auf das Regelwerk DWA-A 102.
- 3) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise der Regelwerke DVGW GW 125 (M) und DWA M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.  
Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von verlegten bzw. zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.“

Nach Angabe der Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 22.04.2024 befinden sich randlich in der Triftstraße Fernmeldeleitungen der Gesellschaft. Ein Lageplan und die bei Baumaßnahmen zu beachtenden Leitungsschutzanweisungen liegen der Gemeinde vor.

## 6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

### - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 15.01. bis 31.01.2024 stattgefunden. Äußerungen zu der Planung wurden nicht vorgetragen.

#### - **Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Verweis auf § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

#### - **Beteiligung der Öffentlichkeit/Beteiligung der Behörden/Abstimmung mit den Nachbargemeinden**

Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 18.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 15.04.2024 angeschrieben, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Äußerung innerhalb der Veröffentlichungsfrist aufgefordert.

Es sind Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden eingegangen. Die Begründung wurde um vorgebrachte Hinweise ergänzt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die im Rahmen der einzelnen Verfahrensschritte vorgetragenen Gesichtspunkte wurden zum Gegenstand der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gemacht.

### **7.0 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten**

---

Kosten entstehen der Gemeinde durch Herrichtung der Fahrbahnfläche und dem Pflanzen von Bäumen.

### **8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet**

---

Die Flächen im Planbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden daher nicht erforderlich.

### **9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans**

---

Abwassertechnische oder sonstige Maßnahmen der technischen Erschließung werden bezogen auf den Festsetzungsinhalt, der keine Baugebiete vorsieht, nicht erforderlich.

## **10.0 Verfahrensvermerk**

---

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Internet veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am ..... durch den Rat der Gemeinde Hohenhameln unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Hohenhameln, den .....

.....

(Bürgermeister)